

VERORDNUNGSBLATT

der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin.
Erscheint nach Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich
5,— RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 1,— RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung
der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstr. 139—140
Telefon 42 46 51 — Postscheck Nr. Berlin 1006 71

1. Jahrgang / Nr. 8

5. Oktober 1945

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|--------------------------------------------|-------|
| 20. 9. 1945 | Proklamation Nr. 2 des Kontrollrates . . . | 95 |

Bekanntmachungen der Alliierten

Proklamation Nr. 2 des Kontrollrates

An das Deutsche Volk!

Einige zusätzliche Forderungen an Deutschland

Wir, die Vertreter der Alliierten, Oberbefehlshaber der Besatzungstreitkräfte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Französischen Republik, geben, im Anschluß an die Erklärung über die Niederlage Deutschlands, die am 5. Juni 1945 in Berlin unterzeichnet wurde, hiermit einige zusätzliche Forderungen bekannt, die sich aus der vollständigen Niederlage und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands ergeben und die Deutschland befolgen muß (soweit dieselben noch nicht erfüllt worden sind), und zwar:

Abschnitt I

1. Alle deutschen Land-, See- und Luftstreitkräfte, SS, SA, SD und die Gestapo, mit allen ihren Organisationen, Stäben und Einrichtungen, einschließlich des Generalstabes, des Offizierkorps, Reservekorps, der Militärschulen, Organisationen ehemaliger Kriegsteilnehmer und alle anderen militärischen und halb-militärischen Organisationen, samt ihren Vereinen und Vereinigungen, die dazu dienen, die militärischen Traditionen in Deutschland zu wahren, sind vollständig und endgültig entsprechend den von den Vertretern der Alliierten festzusetzenden Methoden und Verfahren aufzulösen.

2. Alle Arten militärischer Ausbildung, militärischer Propaganda und militärischer Betätigung jeglicher Natur sind dem deutschen Volk verboten, ebenso die Bildung irgendwelcher Organisationen und Gruppen zum Zweck der Förderung von militärischer Ausbildung irgendwelcher Art und die Bildung von Organisationen ehemaliger Kriegsteilnehmer oder anderer Gruppen, die militärische Eigenschaften entwickeln könnten, oder die dem Zweck der Pflege der deutschen militärischen Tradition dienen, gleichgültig, ob derartige Organisationen oder

Gruppen angeblich politischer, erzieherischer, religiöser, gesellschaftlicher, sportlicher oder irgendwelcher anderer Natur sind.

Abschnitt II

3. a) Deutsche Behörden und Beamte in allen Gebieten außerhalb der Grenzen Deutschlands, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, und in allen solchen Gebieten innerhalb dieser Grenzen, wie sie von den Vertretern der Alliierten zu irgendeinem Zeitpunkte festgelegt werden sollten, haben die ihnen von den Vertretern der Alliierten erteilten Vorschriften, sich aus diesen Gebieten zu entfernen, zu befolgen.

b) Die deutschen Behörden haben die notwendigen Vorschriften zu erteilen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Aufnahme und den Unterhalt in Deutschland von allen deutschen Zivilpersonen, die in den obenerwähnten Ländern und Gebieten ansässig sind und deren Evakuierung von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden sollte.

c) Die Entfernung und Evakuierung, wie in den Unterparagraphen a) und b) oben erwähnt, wird in den Fristen und unter den Bedingungen erfolgen, wie sie von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden sollten.

4. In den in Paragraph 3 oben erwähnten Ländern und Gebieten sind seitens aller Streitkräfte unter deutschem Befehl und seitens deutscher Behörden und Zivilpersonen alle Zwangsmaßnahmen und jegliche Zwangsarbeit sowie alle Maßnahmen, die eine Gesundheitsschädigung oder eine Verletzung als Folge haben können, unverzüglich und völlig einzustellen. Ebenso sind alle Maßnahmen der Requirierung, Beschlagnahme, Entfernung, Verbergung oder Vernichtung von Eigentum einzustellen. Insbesondere sind die oben in Paragraph 3 erwähnten Entfernungen und Evakuierungen so auszuführen, daß von den Befehlen der Vertreter der Alliierten nicht betroffene Personen oder nicht betroffenes Eigentum keinerlei Schaden erleiden oder entfernt werden. Die

Vertreter der Alliierten werden bestimmen, welches persönliche Eigentum und welcher Hausrat von den unter Paragraph 3 oben evakuierten Personen mitgenommen werden dürfen.

Abschnitt III

5. Die Vertreter der Alliierten werden alle Fragen regeln, die Deutschlands Beziehungen mit anderen Ländern betreffen. Keine ausländischen Obligationen oder Verpflichtungen solcher Art dürfen von deutschen Behörden oder Staatsangehörigen direkt oder indirekt ohne Bewilligung der Vertreter der Alliierten übernommen oder eingegangen werden.

6. Die Vertreter der Alliierten werden Anweisungen geben in bezug auf die Auflösung, Inkraftsetzung, Wiederaufnahme oder Anwendung aller Verträge, Konventionen oder anderer internationaler Abkommen, oder irgendeines Teiles, oder irgendeiner Bestimmung derselben, an denen Deutschland als eine vertragschließende Partei teilnimmt oder teilgenommen hat.

7. a) Kraft der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und vom Tage dieser Kapitulation an haben die diplomatischen, konsularischen, Handels- und anderen Beziehungen des deutschen Staates mit anderen Staaten aufgehört zu bestehen.

b) Mit diplomatischen, Konsular-, Handels- und anderen Beamten und Mitgliedern von Militärmissionen in Deutschland von Ländern, die sich mit irgendeiner der vier Mächte im Kriegszustand befinden, wird in der von den Vertretern der Alliierten vorgeschriebenen Weise verfahren werden. Die Vertreter der Alliierten können die Abberufung der neutralen diplomatischen, Konsular-, Handels- und anderen Beamten und Mitglieder von neutralen Militärmissionen aus Deutschland verlangen.

c) Alle deutschen diplomatischen, Konsular-, Handels- und anderen Beamten und Angestellten oder Mitglieder von Militärmissionen im Ausland werden hiermit zurückgerufen. Die Kontrolle und Verfügung über die Gebäude, das Eigentum und die Archive aller deutschen diplomatischen und anderen Vertretungen im Ausland wird von den Vertretern der Alliierten vorgeschrieben werden.

8. a) Bis zur Erteilung weiterer Weisungen ist es den deutschen Staatsangehörigen untersagt, ohne Erlaubnis oder Befehl der Vertreter der Alliierten deutsches Gebiet zu verlassen.

b) Deutsche Behörden und Staatsangehörige haben alle Anordnungen der Vertreter der Alliierten zu befolgen, deutsche, im Ausland wohnhafte Staatsangehörige zurückzurufen und alle von den Vertretern der Alliierten genannten Personen in Deutschland aufzunehmen.

9. Die deutschen Behörden und das deutsche Volk haben alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, den Unterhalt und die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum und des Eigentums fremder Staaten zu gewährleisten.

Abschnitt IV

10. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnennetz (einschließlich aller militärischen und zivilen Post-, Telegraphen- und Fernverbindungssysteme und Hilfsausrüstung und damit verknüpfter Mittel) den Vertretern der Alliierten zur Verfügung zu stellen und alle Anweisungen der Vertreter

der Alliierten zwecks Unterstellung des Binnennetzsystems unter die vollständige Kontrolle der Vertreter der Alliierten zu befolgen. Die deutschen Behörden haben alle von den Vertretern der Alliierten erteilten Vorschriften zu befolgen, in Hinsicht auf die Errichtung seitens der Vertreter der Alliierten einer Zensur und Kontrolle von Post- und Fernverbindungen sowie von Dokumenten und anderen Gegenständen, die von Personen getragen oder anderweitig befördert werden, sowie aller anderen Arten von Binnennetzverbindungen nach Gutdünken der Vertreter der Alliierten.

11. Die deutschen Behörden haben alle Anweisungen der Vertreter der Alliierten zu befolgen betreffend Anwendung, Kontrolle und Zensur aller Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung, einschließlich Radiosendungen, Presse und Veröffentlichungen, Reklame, Filme und öffentlicher Vorstellungen, Unterhaltungen und Ausstellungen aller Art.

Abschnitt V

12. Die Vertreter der Alliierten werden die von ihnen für notwendig gehaltene Kontrolle ausüben über die Gesamtheit oder irgendeinen Teil oder eine Sparte der deutschen Finanz, Landwirtschaft (einschließlich Forstwesens), Produktion, des Bergbaus, der öffentlichen Versorgung, der Industrie, des Handels, des Warenverkehrs und der Wirtschaft im allgemeinen, innerhalb und außerhalb Deutschlands, und über alle damit verwandten und verknüpften Angelegenheiten, einschließlich Leitung und Verbot von Fabrikation, Herstellung, Konstruktion, Bearbeitung, Gebrauch und Verwendung aller Gebäude, Betriebe, Einrichtungen, öffentlicher und privater Werke, Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, Erzeugnisse, Materialien, Lager und Mittel sowie die Verfügung über diese. Einzelheiten über die hiervon betroffenen Gegenstände nebst den diesbezüglichen Forderungen der Vertreter der Alliierten werden den deutschen Behörden von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden.

13. a) Die Fabrikation, Herstellung und Konstruktion und die Beschaffung außerhalb Deutschlands von Kriegsmaterial und solcher anderer für derartige Fabrikation, Herstellung und Konstruktion zur Verwendung kommenden Produkte, wie sie von den Vertretern der Alliierten bestimmt werden sollten, und Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr derselben sind verboten, soweit sie von den Vertretern der Alliierten nicht angeordnet werden.

b) Die deutschen Behörden haben sofort alle Forschungen, Experimente, Ausarbeitungen und Entwürfe, die sich direkt oder indirekt auf Krieg oder die Herstellung von Kriegsmaterial beziehen, den Vertretern der Alliierten zur Verfügung zu stellen, gleichgültig, ob solche in Regierungs- oder Privatbetrieben, Fabriken, Technologischen Instituten oder sonstwo verfolgt oder ausgeführt werden.

14. a) Über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) des deutschen Staates, seiner politischen Unterabteilungen, der deutschen Zentralbank, der staatlichen, halbstaatlichen, provinziellen, städtischen oder kommunalen Behörden, oder Naziorganisationen und über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen im Ausland aller Personen, die in Deutschland wohnhaft oder geschäftlich tätig sind, darf in keiner Weise ohne die Genehmigung der Vertreter der Alliierten disponiert werden. Über das Eigentum der Gut-

haben, Rechte, Anrechte und Interessen (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) solcher privaten Gesellschaften, Körperschaften, Truste, Kartelle, Firmen, Teilhaberschaften und Vereinigungen, wie von den Vertretern der Alliierten bestimmt, darf in keiner Weise ohne Genehmigung der Vertreter der Alliierten disponiert werden.

b) Die deutschen Behörden haben volle Auskunft zu geben über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen, wie oben in Unterparagraph a) erwähnt, und haben solche Anweisungen, wie sie die Vertreter der Alliierten in bezug auf Übertragung und Disponierung geben sollten, zu befolgen. Die deutschen Behörden haben, ohne daß dadurch weitere diesbezügliche Ansprüche beeinträchtigt werden, alle Wertpapiere, Bescheinigungen, Urkunden oder andere Besitztumme, die von irgendeiner der in Unterparagraph a) oben erwähnten Stellen oder Körperschaften, oder irgendeiner dem deutschen Recht unterstehenden Person innegehalten werden und sich auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen beziehen innerhalb der Länder der Vereinten Nationen, einschließlich aller Aktien, Effekten, Schuldscheine und anderer Obligationen, aller im Einklang mit den Gesetzen irgendeiner der Vereinten Nationen gegründeten Gesellschaften, zur Verfügung zu stellen, zwecks Lieferung an die Vertreter der Alliierten zu solcher Zeit und an solchem Ort, als sie bestimmen werden.

c) Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen innerhalb Deutschlands dürfen nicht aus Deutschland entfernt oder an irgendeine Person, die außerhalb Deutschlands wohnhaft oder geschäftlich tätig ist, ohne Genehmigung der Vertreter der Alliierten übertragen oder veräußert werden.

d) Nichts in den Unterparagraphen a) und b) oben soll, in bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen innerhalb Deutschlands, so ausgelegt werden, daß es Verkäufe und Übertragungen an Personen, wohnhaft in Deutschland, zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Weiterführung des täglichen öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und Verwaltung verhindert, jedoch gemäß den Bestimmungen der Unterparagraphen 19 b) und c) unten und den Bestimmungen der Erklärung oder irgendwelchen hierunter erlassenen Proklamationen, Befehlen, Verordnungen oder Vorschriften.

15. a) Die deutschen Behörden und alle Personen in Deutschland haben den Vertretern der Alliierten in Deutschland alles Gold und Silber auszuhändigen, in Münze oder in Barren, und alles Platin in Barren, das sich in Deutschland befindet, und alle sich außerhalb Deutschlands befindlichen Münzen und Barren, die das Eigentum irgendwelcher der in Unterparagraph 14 a) erwähnten Stellen oder Körperschaften oder irgendeiner in Deutschland wohnhaften oder geschäftlich tätigen Person sind, oder laut deren Auftrag in Gewahrsam gehalten werden.

b) Die deutschen Behörden und alle Personen in Deutschland haben den Vertretern der Alliierten alle ausländischen Geldscheine und Münzen, die das Eigentum irgendeiner deutschen Behörde sind oder irgendeiner Körperschaft, Vereinigung oder Einzelperson, die in Deutschland wohnhaft oder geschäftlich tätig ist, sowie alle Geldzeichen, die von Deutschland in den von Deutschland besetzten Gebieten oder anderswo herausgegeben oder zur Herausgabe vorbereitet wurden, auszuhändigen.

16. a) Alles Eigentum, alle Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen, die in Deutschland für irgendein Land, mit dem irgendeine der Vereinten Nationen in Feindseligkeiten begriffen ist, innegehalten werden oder dessen Eigentum sind, oder die für Staatsangehörige eines solchen Landes oder Personen, die in einem solchen Lande wohnhaft oder geschäftlich tätig sind, innegehalten werden oder deren Eigentum sind, werden unter Kontrolle gestellt und bis zur Herausgabe weiterer Vorschriften in Verwahr genommen.

b) Alles Eigentum, alle Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen, die in Deutschland für Privatpersonen, Privatunternehmen und Gesellschaften in solchen Ländern — mit Ausnahme von Deutschland und den in Unterparagraph a) oben erwähnten Ländern —, die sich zu irgendeiner Zeit seit dem 1. September 1939 mit irgendeiner der Vereinten Nationen im Kriegszustand befunden haben, innegehalten werden oder deren Eigentum sind, werden unter Kontrolle gestellt und bis zur Herausgabe weiterer Vorschriften in Verwahr genommen.

c) Die deutschen Behörden haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung der Bestimmungen der Unterparagraphen a) und b) oben sicherzustellen und haben sich allen Vorschriften zu fügen, die von den Vertretern der Alliierten zu diesem Zweck erteilt werden, und haben alle notwendige diesbezügliche Auskunft zu erteilen und Mittel zur Verfügung zu stellen.

17. a) Die Verheimlichung, Zerstörung, Versenkung, der Abbau, die Entfernung und Übertragung oder Beschädigung von Schiffen, Transportmitteln, Häfen oder Hafenanlagen, oder von aller Art Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Vorrichtungen, Produktions-, Versorgungs-, Vertriebs- oder Verkehrsmittel, Anlagen, Ausrüstung, Zahlungsmittel, Lagervorräten oder Hilfsmitteln, oder allgemein von öffentlichen oder privaten Werken, Versorgungsanlagen oder Einrichtungen aller Art, wo immer sie sich auch befinden mögen, sind den deutschen Behörden und dem deutschen Volk verboten.

b) Die Vernichtung, Entfernung, Verheimlichung, Verhüllung oder Abänderung irgendwelcher Dokumente, Akten, Patente, Zeichnungen, Patentbeschreibungen, Pläne oder Auskünfte aller Art, die unter die Bestimmung dieses Dokumentes fallen, ist verboten. Solche Dokumente müssen bis zur Erteilung weiterer Vorschriften an ihrem gegenwärtigen Aufbewahrungsort unversehrt verwahrt werden. Die deutschen Behörden müssen den Vertretern der Alliierten alle diesbezüglich benötigte Auskunft erteilen und Mittel zur Verfügung stellen.

c) Alle bereits angeordneten, unternommenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, die im Gegensatz zu den Bestimmungen der Unterparagraphen a) und b) oben stehen, müssen sofort widerrufen oder eingestellt werden. Als Lagervorräte, Ausrüstungen, Anlagen, Akten, Patente, Dokumente, Zeichnungen, Patentbeschreibungen, Pläne oder anderes Material, das innerhalb oder außerhalb Deutschlands schon verborgen ist, muß sofort erklärt und gemäß den Bestimmungen der Vertreter der Alliierten weiterbehandelt werden.

d) Entsprechend den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands und der auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften werden die deutschen Behörden und das deutsche Volk für die Erhaltung, Sicherstellung und

Aufrechterhaltung aller Art von Eigentum und Material, das von irgendeiner der oben erwähnten Bestimmung betroffen wird, verantwortlich gemacht.

e) Alles Transportmaterial, alle Lagerbestände, Ausrüstungen, Maschinenbestände, Betriebe, Anlagen, Einrichtungen oder alles Eigentum im allgemeinen, welches nach der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen oder Vorschriften ausgeliefert oder abgegeben werden muß, ist intakt und in gutem Zustande, vorbehaltlich gewöhnlicher Abnutzung oder Schäden, die sich im Verlauf der Feindseligkeiten ergaben und deren Wiedergutmachung unmöglich war, auszuhändigen.

18. Geld-, Handels- oder anderer Verkehr und Unternehmen mit oder zugunsten von Ländern, die sich im Kriegszustand mit irgendeiner der Vereinten Nationen befinden, oder mit Gebieten, die von solchen Ländern besetzt sind oder mit irgendeinem anderen Lande oder Person, laut Angaben der Vertreter der Alliierten, ist untersagt.

Abschnitt VI

19. a) Die deutschen Behörden müssen zugunsten der Vereinten Nationen alle die von den Vertretern der Alliierten vorgeschriebenen Maßnahmen für Rückerstattung, Wiedereinsetzung, Wiederherstellung, Reparation, Wiederaufbau, Unterstützung und Rehabilitierung durchführen. Zu diesem Zwecke müssen die deutschen Behörden die Auslieferung oder Übertragung alles Eigentums, aller Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen durchführen oder verschaffen, Lieferungen machen und Reparaturen, Bau- und Konstruktionsarbeiten innerhalb und außerhalb Deutschlands ausführen und müssen Transportmittel, Anlagen, Ausrüstungen und Material aller Art, Arbeitskräfte, Personal und fachmännische und andere Dienste zum Gebrauch innerhalb und außerhalb Deutschlands zur Verfügung stellen, wie sie von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden.

b) Die deutschen Behörden müssen sich ferner allen solchen Anweisungen fügen, die die Vertreter der Alliierten anordnen mit Bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen innerhalb Deutschlands, die irgendeiner der Vereinten Nationen oder ihren Staatsangehörigen gehören oder ihnen bei Kriegsausbruch oder zu irgendeinem Zeitpunkte seit Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und der betreffenden Nation oder seit der Besetzung durch Deutschland irgendeines Teiles seiner Gebiete gehört haben. Die deutschen Behörden sind verantwortlich für die Sicherstellung, Aufrechterhaltung und Verhinderung von Verschleuderung alles solchen Eigentums, solcher Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen und für die Übergabe derselben intakt auf Aufforderung der Vertreter der Alliierten. Zu diesem Zweck müssen die deutschen Behörden alle Auskunft erteilen und Mittel zur Verfügung stellen, die zur Auffindung solchen Eigentums, solcher Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen erforderlich sind.

c) Alle Personen in Deutschland, in deren Besitz sich derartiges Eigentum, derartige Rechte, Anrechte und Interessen befinden, sind persönlich dafür verantwortlich, daß sie angemeldet und bis zur Übergabe in der Weise, die ihnen vorgeschrieben werden kann, sichergestellt werden.

20. Die deutschen Behörden müssen kostenlos solche deutsche Zahlungsmittel liefern, wie sie von den Vertretern der Alliierten benötigt werden, und müssen alle

Bestände an den von den Vertretern der Alliierten während der militärischen Handlungen oder Besetzung herausgegebenen alliierten Geldmittel in deutscher Währung innerhalb eines von den Vertretern der Alliierten festzusetzenden Zeitraumes und zu deren Bedingungen zurückziehen und in deutscher Währung einlösen und müssen diese Zahlungsmittel kostenlos den Vertretern der Alliierten aushändigen.

21. Die deutschen Behörden müssen allen Anordnungen nachkommen, die von den Vertretern der Alliierten zur Bestreitung der Kosten für die Verpflegung, den Unterhalt, die Besoldung, Unterkunft und den Transport der in Deutschland unter der Autorität der Vertreter der Alliierten stehenden Streitkräfte und Dienststellen, der Kosten der Durchführung der bedingungslosen Kapitulation und Bezahlung aller von den Vereinten Nationen in irgendwelcher Form geleisteten Unterstützungen getroffen werden.

22. Die Vertreter der Alliierten werden alle die oben im Paragraph 12 angeführten und von ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kampfhandlungen gegen irgendein Land, mit dem sich irgendeine ihrer Regierungen im Kriegszustand befindet, benötigten Gegenstände (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) übernehmen und uneingeschränkt benutzen.

Abschnitt VII

23. a) Kein Handelsschiff, einschließlich Fischerei- oder anderer Schiffe, darf von irgendeinem deutschen Hafen, es sei denn mit der Erlaubnis oder auf Befehl der Vertreter der Alliierten, auslaufen. Deutsche Schiffe in Häfen außerhalb Deutschlands müssen im Hafen verbleiben, und diejenigen, die sich auf hoher See befinden, müssen den nächsten deutschen Hafen oder den nächsten Hafen der Vereinten Nationen anlaufen und dort bis zum Eintreffen der Anweisungen der Vertreter der Alliierten verbleiben.

b) Die gesamte deutsche Handelsflotte, einschließlich Schiffsraum im Bau oder Reparatur, muß den Vertretern der Alliierten für die von ihnen vorgeschriebene Verwendung und zu deren Bedingungen verfügbar gemacht werden.

c) Ausländische Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen gleichfalls den Vertretern der Alliierten für die von ihnen vorgeschriebene Verwendung und zu deren Bedingungen verfügbar gemacht werden. In Fällen, in denen es sich um ausländische Handelsschiffe handelt, die in einem neutralen Lande eingetragen sind, müssen die deutschen Behörden alle die von den Vertretern der Alliierten benötigten Schritte unternehmen, um alle diesbezüglichen Rechte an die Vertreter der Alliierten zu übertragen oder die Übertragung zu veranlassen.

d) Alle Unterstellungen unter irgendeine andere Flagge, anderen Dienst oder andere Kontrolle von den unter die Unterparagraphen b) und c) oben fallenden Schiffen ist verboten, soweit sie nicht von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden.

24. Alle bestehenden Optionsrechte auf den Wiederkauf oder die Wiedererlangung, oder die erneute Kontrolle von seiten Deutschlands während des Krieges verkauften oder anderweitig übertragenen oder geheuerten Schiffen, werden laut Anweisung der Vertreter der Alliierten ausgeübt. Solche Schiffe müssen den Vertretern der Alliierten zum Gebrauch in der gleichen Weise

wie die unter die Unterparagraphen 23 b) und c) oben fallenden Schiffe zur Verfügung gestellt werden.

25. a) Die Mannschaften aller deutschen Handelsschiffe oder aller Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen bis auf Anweisung der Vertreter der Alliierten bezüglich ihrer weiteren Verwendung an Bord verbleiben und von den deutschen Behörden unterhalten werden.

b) Mit Ladungen an Bord irgendwelcher Schiffe muß gemäß den Anweisungen der Vertreter der Alliierten an die deutschen Behörden verfahren werden.

26. a) Handelsschiffe, einschließlich Fischerei- und andere Schiffe, der Vereinten Nationen (oder irgendeines anderen Landes, das die diplomatischen Beziehungen mit Deutschland abgebrochen hat), die sich in deutschen Händen befinden, wo immer sie auch sein mögen, müssen den Vertretern der Alliierten ausgehändigt werden, gleichgültig, ob das Eigentumsrecht von einem Preisengericht oder anderweitig übertragen worden ist. Alle solche Schiffe müssen den Vertretern der Alliierten zwecks der von ihnen angeordneten Weiterverfügung, in gutem und seefestem Zustande, in von ihnen zu bestimmenden Häfen und zu festgesetzten Zeitpunkten, ausgeliefert werden.

b) Die deutschen Behörden haben alle von den Vertretern der Alliierten angeordneten Schritte zu unternehmen, um die Übertragung des Eigentumsrechtes in bezug auf solche Schiffe zu bewirken oder zu sichern, gleichgültig, ob das Eigentumsrecht infolge eines Preisengerichtsverfahrens oder anderweitig übertragen worden ist. Sie haben die Aufhebung aller Arreste und die Einstellung aller Verfahren gegen solche Schiffe in den neutralen Häfen zu gewährleisten.

27. Die deutschen Behörden haben allen Anordnungen der Vertreter der Alliierten zwecks Vernichtung, Abbau, Bergung, Flottmachung oder Hebung von Wracks, gestrandeten, verlassenen oder gesunkenen Schiffen Folge zu leisten, wo immer sich dieselben auch befinden mögen. Mit solchen geborgenen, flottgemachten oder gehobenen Schiffen muß laut Anweisungen der Vertreter der Alliierten verfahren werden.

28. Die deutschen Behörden haben die ganze deutsche Schifffahrt, alle Werften und Reparaturwerkstätten und alle Einrichtungen und Anlagen, die direkt oder indirekt damit in Verbindung stehen oder ihnen dienen, den Vertretern der Alliierten zur uneingeschränkten Verfügung auszuhändigen und die nötigen Arbeits- und Fachkräfte zu stellen. Die Anforderungen der Vertreter der Alliierten werden in Anweisungen niedergelegt werden, die von Zeit zu Zeit den deutschen Behörden mitgeteilt werden.

Abschnitt VIII

29. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnentransportsystem (Straßen, Eisenbahnen, Luft- und Wasserwege) und alle damit zusammenhängenden Materialien, Anlagen und Ausrüstungen sowie alle Reparatur-, Bau-, Aufrechterhaltungs- und Betriebseinrichtungen sowie die notwendigen Arbeitskräfte den Vertretern der Alliierten, im Einklang mit den von ihnen zu erteilenden Anweisungen, zur uneingeschränkten Verfügung zu stellen.

30. Die Herstellung in Deutschland und der Besitz, die Unterhaltung oder der Betrieb durch Deutsche von Flugzeugen aller Art, oder irgendwelcher Teile davon, sind verboten.

31. Die Ausübung aller deutschen Rechte in internationalen Transportkörperschaften oder Organisationen, und in Beziehung auf die Benutzung des Verkehrswezens und die Durchführung von Transporten in anderen Ländern, sowie die Verwendung in Deutschland von Transportmitteln anderer Länder, muß im Einklang mit den Bestimmungen der Vertreter der Alliierten gehandhabt werden.

32. Alle Mittel für die Erzeugung, Übermittlung und Verteilung von Strom, einschließlich aller Betriebe für die Herstellung und Reparatur solcher Anlagen, müssen unter die vollständige Kontrolle der Vertreter der Alliierten, für die von diesen zu bestimmenden Zwecke, gestellt werden.

Abschnitt IX

33. Die deutschen Behörden müssen alle Verfügungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten für die Lenkung von Bevölkerungsverschiebungen und für die Reise- und Umsiedlungskontrolle einzelner Personen in Deutschland angeordnet werden.

34. Niemand darf ohne eine von den Vertretern der Alliierten oder unter ihrer Kontrolle ausgestellte Erlaubnis nach Deutschland einreisen oder Deutschland verlassen.

35. Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen der Vertreter der Alliierten befolgen für die Rückführung in die Heimat von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind und sich in Deutschland befinden oder durch Deutschland reisen und für die Rückgabe von deren Eigentum und Habe. Ebenso haben sie die Anweisungen der Vertreter der Alliierten zu befolgen hinsichtlich der Erleichterung von Bewegungen von Flüchtlingen und verschleppten Personen.

Abschnitt X

36. Die deutschen Behörden müssen alle Auskünfte geben und Dokumente aushändigen sowie die Anwesenheit aller Zeugen sicherstellen, die von den Vertretern der Alliierten zum Gerichtsverfahren gegen folgende Personen benötigt werden:

a) Die von den Vertretern der Alliierten genannten Hauptführer der Nazis und alle Personen, die, als der Begehung, Anstiftung und Unterstützung von Kriegs- und ähnlichen Verbrechen verdächtig, von den Vertretern der Alliierten mittels Namen, Rang, Amt und Anstellung gekennzeichnet werden;

b) alle Staatsangehörigen irgendeiner der Vereinten Nationen, die der Übertretung irgendeines Gesetzes ihres Landes beschuldigt sind und von den Vertretern der Alliierten zu irgendeinem Zeitpunkte mittels Namen, Rang, Amt und Anstellung gekennzeichnet werden; und müssen für diesen Zweck alle sonstige Hilfe und Unterstützung gewähren.

37. Die deutschen Behörden haben alle Anordnungen zu befolgen, die von den Vertretern der Alliierten in bezug auf das Eigentum aller in den Unterparagraphen 36 a) und b) oben erwähnten Personen, z. B. dessen Beschlagnahme, Verwahrung oder Übergabe, gemacht werden.

Abschnitt XI

38. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) ist völlig und gänzlich aufgelöst und wird als außerhalb des Geltungsbereichs...

39. Die deutschen Behörden müssen sofort alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden, für die Auflösung der Nationalsozialistischen Partei und ihrer untergeordneten Organisationen, angegliederten Verbindungen und der von ihr überwachten Organisationen und aller öffentlichen Nazieinrichtungen, die als Werkzeuge der nationalsozialistischen Herrschaft geschaffen wurden, und aller solcher Organisationen, die als Bedrohung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte oder des internationalen Friedens angesehen werden könnten, für das Verbot ihrer Neubildung unter irgendeiner Form, für die Entlassung und Internierung von Nazipersonal, für die Kontrolle oder Beschlagnahme von Nazieigentum und Fonds, und für die Unterbindung der Naziideologie und Lehren.

40. Die deutschen Behörden und deutsche Staatsangehörige dürfen nicht zulassen, daß irgendwelche Geheimorganisationen bestehen.

41. Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden, für die Abschaffung der Nazigesetzgebung und für die Umgestaltung der deutschen Gesetzgebung und des deutschen Gesetz-, Rechts-, Verwaltungs-, Polizei- und Erziehungswesens, einschließlich der Ersetzung des betreffenden Personals.

42. a) Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden, für die Ungültigkeitserklärung der deutschen Gesetzgebung, die unterschiedliche Behandlung auf Grund der Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung mit sich bringt, und für die Abschaffung aller daraus erwachsenden gesetzlichen oder anderweitigen Rechtsunfähigkeiten.

b) Die deutschen Behörden müssen alle Anordnungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten herausgegeben werden, in bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen von Personen, die von Gesetzen, welche eine Diskriminierung auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung mit sich bringen, betroffen werden.

43. Niemand darf von den deutschen Behörden oder von deutschen Staatsangehörigen verfolgt oder belästigt werden, auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung, oder wegen Umgangs mit den Vereinten Nationen oder Sympathien für diese, einschließlich irgendwelcher Handlungen, die darauf ausgehen, die Durchführung der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder irgendwelcher auf Grund dieser

erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften zu erleichtern.

44. In allen Verhandlungen vor irgendwelchen deutschen Gerichtshöfen oder Behörden muß den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands und aller auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften, die alle damit unvereinbaren Bestimmungen des deutschen Gesetzes außer Kraft setzen, gesetzlich Rechnung getragen werden.

Abschnitt XII

45. Ohne Beeinträchtigung irgendwelcher besonderer Verpflichtungen, die in den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder irgendwelcher auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften enthalten sind, müssen die deutschen Behörden oder alle anderen dazu fähigen Personen alle solche Auskünfte geben und öffentliche oder private Dokumente ausliefern, die die Vertreter der Alliierten verlangen könnten.

46. Die deutschen Behörden müssen gleichfalls auf Verlangen alle solche Personen zum Zwecke der Vernehmung oder der Anstellung vorführen, deren Kenntnisse und Erfahrung den Vertretern der Alliierten nützlich sein könnten.

47. Die Vertreter der Alliierten müssen zum Zweck der Durchführung der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder aller auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften, und besonders zu Zwecken der Sicherstellung, Untersuchung, Abschrift oder Erfassung jeglicher gewünschter Dokumente und Auskünfte, zu allen Zeiten Zutritt zu allen Gebäuden, Anlagen, Betrieben, Besitztümern und Geländen haben, und alle sich darin befindlichen Gegenstände müssen ihnen zugänglich sein. Die deutschen Behörden haben zu diesem Zwecke alle notwendige Unterstützung und Hilfe zu leisten, einschließlich Indienststellung aller Fachkräfte, einschließlich Archivare.

Abschnitt XIII

48. Im Falle irgendwelcher Zweifel über die Auslegung oder Bedeutung irgendeiner Bedingung oder irgendeines Ausdruckes in der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder aller auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften ist die Entscheidung der Vertreter der Alliierten endgültig.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. September 1945.